Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung vom 21. Januar 2015 vorgetragen:

Behörde / Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung	Berück- sichti- gung
Amt für Liegenschaften und Wohnen (Untere Landwirtschaftsbehörde) Schreiben vom 19.02.2015		
Sollten auf Grund des Artenschutz- gutachtens Kompensationsmaßnah- men außerhalb des Plangebiets er- forderlich sein, ist auf landwirt- schaftl. Belange Rücksicht zu neh- men.	Kenntnisnahme Artenschutzrechtl. Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets sind nicht erforderlich.	
Garten- Friedhofs- und Forstamt Schreiben vom 03.03.2015 Gegen die Planung werden keine Bedenken geäußert.	Kenntnisnahme	
Verband Region Stuttgart Schreiben vom 27.01.2014 Hinweis, dass der Planung keine regionalplanerischen Gesichtspunkte entgegenstehen.	Kenntnisnahme	
Amt für Umweltschutz Schreiben vom 04.03.2015 Immissionsschutz: Es wird auf den Immissionskonflikt durch Veranstaltungslärm ausgehend vom Naturfreundehaus in der Roßhaustraße 61 zur angrenzenden Wohnnutzung hingewiesen. Ein entsprechendes Lärmgutachten liege vor. Für die beiden im Plangebiet liegenden Immissionsorte Ramsbachstr. 36 und 38 könnten	Dem Vorschlag, ein allgemeines Wohngebiet (WA) statt eines reinen Wohngebiets (WR) festzusetzen, wird nicht gefolgt. Die im Planungsgebiet und im östlich angrenzenden, nahe am Naturfreundehaus liegenden Gebiet tatsächlich vorhandenen Nutzungen entsprechen einem WR.	nein

die Immissionsrichtwerte für ein WR auch bei entspr. Einschränkungen des Veranstaltungsbetriebs nicht eingehalten werden. Die zulässigen Maximalpegel wären in der Nacht um bis zu 10 dB(A) überschritten. Ein Lösungsansatz wäre, den Bereich am Rand des Plangebiets als WA auszuweisen.	Für das Gebiet, das im Osten an das Plangebiet grenzt, gilt die Baustaffel 8, die hinsichtlich der zulässigen Nutzungen weitgehend einem WR entspricht. Die Festsetzung eines WA würde auch eine Erweiterung der zulässigen Nutzungen bedingen, was der Planungsabsicht (Ersatz des unwirksamen Bebauungsplans) widersprechen würde.	
Der Immissionskonflikt werde derzeit vor dem Verwaltungsgericht Mannheim ausgetragen und es sei abzuwarten, wie der Verwaltungsgerichtshof die Schutzbedürftigkeit der angrenzenden Wohnbebauung einstuft und wie die Überschreitung der zulässigen Maximalpegel abgewogen wird.	Die erwähnte Klage wurde gerichtlich nicht entschieden, sondern es wurde auf Empfehlung des Verwaltungsgerichts im November 2015 ein außergerichtlicher Vergleich zwischen den Anwohnern in der nahen Umgebung des Naturfreundehauses und der Ortsgruppe Degerloch des Vereins "Die Naturfreunde" geschlossen. Dieser Vergleich regelt die Zahl und die Bedingungen des Veranstaltungsbetriebs im Naturfreundehaus im Detail. Es wird unterstellt, dass der Konflikt durch die Beschränkungen aus diesem Vertrag weitgehend bereinigt ist.	
Bodenschutz Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht erheblich. Die Bilanzierung auf Grundlage der Methode des Bodenschutzkonzepts ergibt im Vergleich zum Ist-Zustand einen minimalen Verlust von ca. 0,1 Bodenindexpunkten.	Kenntnisnahme	ja
Stadtklima, Lufthygiene Aus stadtklimatischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Anregungen. Es wird eine redaktionelle Änderung in der Begründung vorgeschlagen (Immissionsbelastung statt Abgas-Immissionsbelastung).	Der Hinweis ist in der Begründung entsprechend berücksichtigt.	ja

Varkahralärm		
Verkehrslärm Der Umsetzung des Bebauungsplanes steht aus Sicht des Verkehrslärmschutzes nichts Wesentliches entgegen.		
Es wird darum gebeten, in der Begründung folgende Textpassage aufzunehmen: "Aufgrund der geringfügigen Überschreitung der Orientierungswerte ist für weite Teile des Plangebiets eine Kennzeichnung ausreichend, zusätzliche Anforderungen an den passiven Schallschutz sind nicht erforderlich."	Den Empfehlungen wurde gefolgt und die Hinweise sind in der Begründung und im Text berücksichtigt.	ja
Außerdem wird bemerkt, es sei unschädlich, dass der komplette Bereich nördlich des Kiefernwegs als Lärmschutzbereich festgesetzt sei. Notwendig sei eine solche Festsetzung nur für das kreuzungsnahe Baufeld. Analog zur Verkehrslärmschutzverordnung wird (passiver) Lärmschutz erst ab Beurteilungspegeln von mehr als 59 dB (A) tags empfohlen. Dies korrespondiert auch mit der DIN 4109, die eigentlich erst ab maßgeblichen Außenlärmpegeln (Beurteilungspegel tags + 3 dB (A) von 61 dB (A) greife.		
Darüber hinaus wird festgestellt, dass im Textteil des Bebauungsplanes die in den Ausführungen zu den Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB genannten Schallpegelwerte für die Ramsbachstraße (nördlicher Bereich) etwas zu eng gefasst seien. Mit größerem Abstand zur Kreuzung nehmen die Schallpegel zügig ab, so dass sich Mittelungspegel von tags 55-65 dB (A)und nachts 45-55 dB (A)ergeben.		
Naturschutz und Landschaftspflege Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine Bedenken. Es wird eine re-	Der Hinweis ist in der Begründung berücksichtigt.	ja

daktionelle Änderung in der Begründung vorgeschlagen (Angabe des Gutachterbüros).		
Grundwasserschutz, Altlasten/Schadensfälle, Abwasserbeseitigung und Energie Keine Hinweise	Kenntnisnahme	
Deutsche Telekom Schreiben vom 09.03.2015		
Die Deutsche Telekom weist auf vorhandene Kommunikationsleitungen hin und bittet, diese bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen. Außerdem bittet die Deutsche Telekom darum, rechtzeitig über den Beginn und den Ablauf evtl. Baumaßnahmen informiert zu werden.	Die Leitungen der Telekom wurden im Bebauungsplan berücksichtigt. Öffentliche Baumaßnahmen sind im Planungsgebiet nicht zu erwarten, da die Erschließung bereits hergestellt ist.	ja
Gesundheitsamt Schreiben vom 11.02.2015		
Gegen die Planung werden keine Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme	
Handwerkskammer Schreiben vom 11.02.2015		
Gegen die Planung werden keine Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme	
Industrie- und Handelskammer Schreiben vom 03.02.2015		
Es wird begrüßt, dass Läden zur Deckung des täglichen Bedarfs zu- lässig sind.	Kenntnisnahme	
Unitymedia Kabel BW Schreiben vom 25.02.2015		
Gegen die Planung werden keine Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme	

Netze BW Schreiben vom 04.03.2015		
Die erforderliche Löschwasser- menge nach W 405 (Grundschutz) ist sichergestellt. Leitungsrechte für Gas, Wasser und Strom werden nicht benötigt.	Kenntnisnahme	
Landesamt für Geologie, Roh- stoffe und Bergbau Schreiben vom 26.02.2015		
Es werden aus ingenieurgeologischer Sicht verschiedene Hinweise u.a. zum Setzungsverhalten des Untergrundes vorgetragen. Zu etwaigen geotechnischen Fragestellungen im Rahmen der weiteren Planungen werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.	Die Hinweise des Amtes für Ge- ologie, Rohstoffe und Bergbau sowie die Empfehlung von Bau- grunduntersuchungen wurden in die Begründung bzw. als Hin- weise in den Textteil des Bebau- ungsplans aufgenommen.	ja
Regierungspräsidium Stuttgart Schreiben vom 09.03.2015		
Raumordnung Die Nachverdichtung von bereits bebauten Flächen im Innenbereich wird grundsätzlich begrüßt. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Stadt Stuttgart gem. Regionalplan Stuttgart 2009 eine Mindestbrutto- wohndichte von 90 Einwohnern pro Hektar vorgesehen ist, die aller- dings als Durchschnittswert für die Gemeinde aufzufassen ist.	Kenntnisnahme	
Naturschutz Hinweis: die naturschutzfachliche Stellungnahme wurde erst nach Einarbeitung des Ergebnisses des Artenschutzgutachtens mit Schreiben vom 12.05.2016 abgegeben:		
Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden- Württemberg sind von dem Vorha- ben nicht betroffen. Die weitere na- turschutzfachliche Beurteilung so-	Kenntnisnahme Es bedarf keiner Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG o- der Befreiung nach § 67 BNatSchG.	

wie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.		
Kampfmittelbeseitigungsdienst Aufgrund der Kampfhandlungen und schweren Bombardierungen, die während des zweiten Weltkriegs stattfanden, wird empfohlen, im Vor- feld jeglicher Baumaßnahme eine Gefahrenverdachtserforschung durchzuführen.	Die Empfehlung wurde als Hinweis in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.	ja
terranets bw Schreiben vom 10.02.2015		
Gegen die Planung werden keine Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme	
Verband Region Stuttgart Schreiben vom 09.03.2015		
Regionalplanerische Ziele stehen nicht entgegen.	Kenntnisnahme	
Verkehrs- und Tarifverbund Stutt- gart GmbH (VVS) Schreiben vom 06.03.2015		
Gegen die Bebauungsplanaufstellung bestehen keine Einwände. Es werden redaktionelle Änderungen in der Begründung erbeten (ausführlichere Darstellung der in der Umgebung des Plangebiets vorhandenen öffentlichen Verkehrsmittel).	Die erbetenen redaktionellen Änderungen wurden in die Be- gründung eingearbeitet.	ja

Bodenseewasserversorgung Schreiben vom 11.02.2015		
Gegen die Bebauungsplanaufstellung bestehen keine Einwände.	Kenntnisnahme	

Seitens des Naturschutzbeauftragten der Stadt Stuttgart erfolgte keine Stellungnahme.